



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires

Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr

Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

Einheitliche technische Vorschrift

Allgemeine Vorschriften

TECHNISCHES DOSSIER

ETV GEN-C 2015x

Anwendbar ab 1xx.xx1.2015x

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TECHNISCHES DOSSIER	ETV GEN-C 201x Seite 2 von 5
Status: Vorschlag an den CTE10	TECH-16045-CTE10-5.4a	Original: EN Datum: 14.03.2017

APTU Einheitliche Rechtsvorschriften (Anhang F COTIF 1999)

Einheitliche technische Vorschriften (ETV) Allgemeine Vorschriften

TECHNISCHES DOSSIER

Erläuternde Bemerkung:

Die Textpassagen dieser ETV, die nicht in Spaltenform gedruckt sind, sind identisch mit den entsprechenden EU-Vorschriften. Die in zwei Spalten gedruckten Textpassagen sind nicht identisch, sie enthalten in der linken Spalte die ETV-Vorschriften und in der rechten Spalte die entsprechenden EU-Vorschriften. Der Text in der rechten Spalte dient lediglich der Information und ist nicht Teil der OTIF-Vorschriften.

1. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN¹

Das technische Dossier muss alle erforderlichen Schriftstücke hinsichtlich der Merkmale des Teilsystems sowie gegebenenfalls alle Bescheinigungen über die Konformität der Interoperabilitätskomponenten enthalten. Es sollte ferner alle Angaben über Einsatzbedingungen und -beschränkungen, Wartung, laufende oder periodische Überwachung, Betrieb und Instandhaltung umfassen.

2. DETAILLIERTE ANFORDERUNGEN AN DAS TECHNISCHE DOSSIER

Das technische Dossier gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 2 ee) ATMF

Das der EG-Prüferklärung beigelegte technische Dossier

wird vom Antragsteller zusammengestellt und muss folgende Unterlagen enthalten:

- a) technische Merkmale der Auslegung einschließlich der mit der Ausführung übereinstimmenden Gesamt- und Teilpläne, Pläne der elektrischen und hydraulischen Einrichtungen, Pläne der Steuerstromkreise, Beschreibung der Datenverarbeitungs- und Automatiksysteme in der zur Dokumentation der durchgeführten Konformitätsprüfung erforderlichen Ausführlichkeit sowie Betriebs- und Wartungsanleitungen usw. für das betreffende Teilsystem;
- b) ein Verzeichnis der in das Teilsystem eingebauten

¹ Der auf der vollen Seitenbreite und in der rechten Spalte gedruckte Text ~~befindet sich in der entsprechenden EU-Vorschriftentstammt in~~ Abschnitt 2.4 des Anhangs ~~VI-IV~~ der Interoperabilitätsrichtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union ~~2008/57/EG, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 191 vom 18.07.2008, geändert durch Richtlinie 2011/18/EU, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 57 vom 02.03.2011.~~

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TECHNISCHES DOSSIER	ETV GEN-C 201x Seite 3 von 5
Status: Vorschlag an den CTE10	TECH-16045-CTE10-5.4a	Original: EN Datum: 14.03.2017

Bauelemente gemäß Artikel 2 g) ATMF, auch als Komponenten bezeichnet;

Interoperabilitätskomponenten gemäß Artikel ~~45~~ Absatz 3 Buchstabe d;

c) die in

Artikel 10 § 6 ATMF

Artikel 15 Absatz 4

genannten Dossiers, die von

jedem an der Überprüfung eines Teilsystems beteiligten Prüforgan

jeder an der Überprüfung eines Teilsystems beteiligten benannten Stelle

angelegt wurden, mit folgenden Unterlagen:

— Kopien der

Prüferklärungen

EG-

, sofern solche Erklärungen ausgestellt wurden²

und gegebenenfalls der

EG-

Gebrauchstauglichkeitserklärungen, die für

~~für die Komponenten, falls vorhanden~~ in Artikel 2 Buchstabe g) ATMF genannten Bauelemente

die in Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe d genannten Interoperabilitätskomponenten, über die die oben erwähnten Komponenten gemäß Artikel 13 der Richtlinie verfügen müssen,

ausgestellt wurden, gegebenenfalls zusammen mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen und einer Ausfertigung der Berichte über die Versuche und Prüfungen, die aufgrund der gemeinsamen technischen Spezifikationen von den

BewertungsstellenPrüforganen

benannten Stellen

durchgeführt wurden;

— eventuell~~etwa~~ vorhandene Zwischenprüfbescheinigungen,

ausgestellt von einem~~nr~~ für die Bewertung von Teilsystemen zuständigen Bewertungsstelle—Prüforgan, ausgestellte—Zwischenprüfbescheinigungen

EG-Zwischenprüfbescheinigung(en)

sowie in diesem Fall etwaige

² Gemäß ETV GEN-D kann die Ausstellung einer Prüferklärung freiwillig oder obligatorisch sein, je nach anwendbarem Recht des betreffenden Vertragsstaates.

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TECHNISCHES DOSSIER	ETV GEN-C 201x Seite 4 von 5
Status: Vorschlag an den CTE10	TECH-16045-CTE10-5.4a	Original: EN Datum: 14.03.2017

~~ETV-Zwischenprüferklärungen,~~

~~EG-Zwischenprüferklärungen,~~

~~die der~~

~~ETV-Prüfbescheinigung~~

~~EG-Prüfbescheinigung~~

~~die der Prüfbescheinigung~~ beigefügt sind, einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung ihrer Gültigkeit durch ~~die~~

~~Bewertungsstelle~~ ~~das Prüforgan;~~

~~die~~ benannte Stelle;

~~die ETV-Prüfbescheinigung~~

~~die EG-Prüfbescheinigung,~~

~~— die Prüfbescheinigung~~ mit den entsprechenden Berechnungsunterlagen, unterzeichnet ~~von der~~

~~vom Prüforgan~~ ~~Bewertungsstelle,~~ ~~das~~

~~von der~~ benannten Stelle, ~~die~~

~~die~~ mit der Prüfung beauftragt ist, die bestätigt, dass das Teilsystem den Anforderungen der einschlägigen

~~Prüfung der Teilsysteme~~

~~EG-Prüfung~~

~~beauftragt ist, die bestätigt, dass das Teilsystem den Anforderungen der einschlägigen~~

ETV und gegebenenfalls des RID

TSI

entspricht, gegebenenfalls mit-~~unter~~ Angabe der während der Durchführung der Arbeiten geäußerten Vorbehalte, die nicht ausgeräumt werden konnten; der Prüfbescheinigung ~~sind auch die~~

~~Prüfbescheinigung~~

~~EG-Prüfbescheinigung~~

~~sind auch die von der~~

~~von demselben Prüforgan~~ ~~Bewertungsstelle~~ erstellten Besuchs- und Prüfberichte bezüglich des Konstruktionsverfahrens des Herstellers beizufügen;

~~von derselben~~ benannten Stelle im Rahmen ihres Auftrags erstellten Besuchs- und Prüfberichte gemäß den Nummern 2.5.~~23~~ und 2.5.~~34~~ beizufügen;

~~Einschlägige Standpunkte und Bescheinigungen zur Konformität mit anderen internationalen Vorschriften als ETV~~

~~EG-Bescheinigungen, die gemäß anderer aufgrund des Vertrags geltender Vorschriften ausgestellt wurden;~~

d) Prüfbescheinigungen, die gemäß

den im Staat der Anwendung geltenden Vorschriften

anderer Rechtsakte der Union

ausgestellt wurden;

e) ist eine Prüfung der sicheren Integration

~~d) Prüferbescheinigung eines Teilsystems und~~

~~(Abschnitt 3.3 Technisches Dossier)~~

 OTIF	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN TECHNISCHES DOSSIER	ETV GEN-C 201x Seite 5 von 5
Status: Vorschlag an den CTE10	TECH-16045-CTE10-5.4a	Original: EN Datum: 14.03.2017

~~im Falle von geltenden nationalen Vorschriften die dazugehörige Dokumentation.~~

~~Das der Prüferklärung im Fall nationaler Vorschriften beigefügte technische Dossier wird dem in Nummer 2.4 genannten technischen Dossier beigefügt und enthält die technischen Daten für die Bewertung der Konformität des Teilsystems mit den nationalen Vorschriften.~~

~~Wenn gemäß~~

~~gemäß ETV GEN-D, Abschnitt 5 und ETV GEN-G~~

~~gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c Verordnung der Kommission (EG) Nr. 352/2009³~~

~~erforderlich, so muss das betreffende technische Dossier den/die Bewertungsbericht(e) über die CSM für die Risikobewertung die sichere Integration erforderlich ist, hat der Antragsteller dem technischen Dossier den Bericht des Bewerter über die Gemeinsame Sicherheitsmethode (CSM) zur Bewertung von Risiken~~

~~gemäß Artikel 6 § Absatz 3 der Richtlinie 2004/94/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates (1)~~

~~beizufügen enthalten.~~

³ ~~veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 108 vom 22.4.2009, S. 4~~